

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/323 Nr. 8 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen
für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen,
Hühnern und Hähnchen**

»EG-Dok. Nr. 5608/81«

A. Problem

Die Verwendung von Polyphosphaten bei der Aufbereitung von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen bewirkt ein verstärktes Aufnehmen und Zurückhalten von Wasser im Geflügel, also einen Gewichtsanstieg. Bis 1. April 1981 galt die obige Verordnung über den Wassergehalt für Geflügel, das mit Polyphosphaten behandelt war, nicht. Nunmehr ist der Wasserhöchstgehalt für dieses Geflügel nach Ablauf der mehrmals verlängerten Übergangszeit auf den technisch unvermeidlichen Wert festzulegen.

B. Lösung

Die EG-Kommission will im Interesse des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgleichheit auch mit Polyphosphaten behandeltes Geflügel der obigen Verordnung unterwerfen, wobei bestimmte Höchstgrenzen des Gesamtwassergehalts festgesetzt werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Verordnungsvorschlags, da weder ein technologisches Erfordernis für den Einsatz von Polyphosphaten bei Geflügel besteht, noch eine besondere Regelung für mit diesem Stoff behandeltes Geflügel erforderlich erscheint.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 17. Juni 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)
Vorsitzender

Sander
Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwendung von Polyphosphaten bei der Aufbereitung von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen bewirkt ein verstärktes Aufnehmen und Zurückhalten von Wasser im Geflügel. Vorübergehend unterlagen diese Erzeugnisse nicht der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2835/80³⁾. Es erscheint nunmehr angebracht, die genannte Verordnung auf dieses Geflügel anzuwenden und infolgedessen eine spezifische Kennzeichnung vorzusehen und den Wasserhöchstgehalt für dieses Geflügel festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Gefrorene und tiefgefrorene Hähne, Hühner und Hähnchen, die mit Polyphosphaten behandelt wur-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 77

²⁾ ABl. EG Nr. L 339 vom 8. Dezember 1976, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 292 vom 1. November 1980, S. 75

den, unterliegen ab 1. Juli 1981 dieser Verordnung. Die erfolgte Behandlung muß auf der Einzel- und Sammelverpackung deutlich lesbar angegeben werden. Die Übereinstimmungskontrolle erfolgt nach den Analyseverfahren der Anhänge III und IV. Die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verwendung solcher Stoffe in Geflügelfleisch oder in Lebensmitteln allgemein verbieten, bleiben unberührt.“

2. In Ziffer 6.4 des Anhangs III wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei Hähnen, Hühnern und Hähnchen, die mit Polyphosphaten behandelt worden sind, entsprechen nach diesem Verfahren die zulässigen Höchstgrenzen des Gesamtwassergehalts (W_G) in Gramm den folgenden Formeln (einschließlich Vertrauensbereich und unter der Voraussetzung einer technisch unvermeidlichen Wasseraufnahme während der Aufbereitung von 10 % ¹⁾):

Hähnchen: $W_G = 3,99 \times RP_A + 61.$

Hähne und Hühner: $W_G = 3,95 \times RP_A + 37.$ “

3. Im Anhang IV wird folgende Ziffer 6.7 angefügt:

„6.7 Der gemäß Nummer 6.4 errechnete Fremdwassergehalt darf bei Hähnen, Hühnern und Hähnchen, die mit Polyphosphaten behandelt wurden, 8 % nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. April 1981 über die Verlängerung oder Aufhebung der Ausnahmebestimmung hinsichtlich der vorläufigen Nichtanwendung dieser Verordnung auf mit Polyphosphaten behandeltes Geflügel beschließt.

Die Verwendung von Polyphosphaten bei der Aufbereitung bewirkt ein verstärktes Aufnehmen und Zurückhalten von Wasser im Geflügel. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgleichheit ist

es erforderlich, die Wasseraufnahme auch bei mit Polyphosphaten behandeltem Geflügel auf den technisch unvermeidlichen Wert zu beschränken.

Die Übergangszeit für mit Polyphosphaten behandeltes Geflügel wurde zuletzt im Oktober 1980 verlängert, damit der Wasserhöchstgehalt für dieses Geflügel festgelegt werden kann.

Es wird vorgeschlagen, diesen Höchstgehalt nunmehr festzusetzen und die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 auf gefrorene und tiefgefrorene Hähne, Hühner und Hähnchen, die mit Polyphosphaten behandelt wurden, anzuwenden.

Bericht des Abgeordneten Sander

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 9. April 1981 — Drucksache 9/323 Nr. 8 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. Mai 1981, der federführende Ausschuß in seiner Sitzung am 16. Juni 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Verwendung von Polyphosphaten bei der Aufbereitung von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen bewirkt ein verstärktes Aufnehmen und Zurückhalten von Wasser im Geflügel. Dies hat also einen Gewichtsanstieg zur Folge. Bis 1. April 1981 galt die obige Verordnung über den Wassergehalt für mit Polyphosphaten behandeltes Geflügel nicht. Nunmehr ist der Wasserhöchstgehalt für dieses Geflügel nach Ablauf der nunmehr verlängerten Übergangszeit auf den technisch unvermeidlichen Wert festzulegen. Die EG-Kommission will im Inter-

esse des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgleichheit auch mit Polyphosphaten behandeltes Geflügel der obigen Wasser-Normen-Verordnung unterwerfen. Dabei sollen bestimmte Höchstgrenzen des Gesamtwassergehalts festgesetzt werden.

Der mitberatende Ausschuß hat empfohlen, den Verordnungsvorschlag abzulehnen. Es bestehe weder ein technologisches Erfordernis für den Einsatz von Polyphosphaten bei Geflügeln, noch erscheine eine besondere Regelung für Geflügel, das mit diesem Stoff behandelt worden ist, notwendig.

Die gleichen Bedenken wurden bei den Beratungen im federführenden Ausschuß laut. Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 17. Juni 1981

Sander

Berichterstatte